

RS OGH 2015/2/4 3R4/15w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.2015

Norm

ZPO §454

ABGB §1497

Rechtssatz

1) Bei der Frist des § 454 Abs 1 ZPO von 30 Tagen, binnen der eine Besitzstörungsklage einzubringen ist, handelt es sich um eine materiellrechtliche Präklusivfrist.

2) Auch im Besitzstörungsverfahren ist § 1497 ABGB anzuwenden. Daher ist nach einer Unterbrechung des Besitzstörungsverfahrens (hier: über entsprechenden Einwand des Beklagten) zu prüfen, ob die Klage gehörig fortgesetzt wurde.

3) Hier: Fortsetzung des Besitzstörungsverfahrens erst zweieinhalb Monate nach objektiver Möglichkeit des Fortsetzungsantrags; gehörige Fortsetzung verneint.

Entscheidungstexte

- 3 R 4/15w

Entscheidungstext LG Klagenfurt 04.02.2015 3 R 4/15w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00729:2015:RKL0000140

Im RIS seit

02.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at